OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608491/2/BL**

Datum: **Linz, 29. Juli 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 23.04.2026, GZ: VStV/925301939767/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.04.2026, GZ: VStV/925301939767/2025, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, 21 Stunden wegen Übertretung des § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 15 Euro vorgeschrieben.
Dem Bf wurde inhaltlich vorgeworfen, dass er am 05.10.2025 um 15:25 Uhr mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl der Bf und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

I.2. Dagegen erhob der Bf eine Beschwerde per E-Mail am 26.07.2026.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 27.07.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher **Sachverhalt** steht fest:

Gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30.10.2025, die der Bf nachweislich bei der Polizeiinspektion Wels am 11.01.2026 abgeholt hat, wurde ein rechtzeitiger Einspruch mit Mail vom 25.01.2026 erhoben.

In weiterer Folge leitete die belangte Behörde das ordentliche Verfahren ein und der Bf erhielt am 01.03.2026 die Aufforderung zur Rechtfertigung.

Am 18.03.2026 ersuchte der Bf daraufhin um Zusendung des verfahrensgegenständlichen Aktes. Dieser wurde ihm am 20.03.2026 übermittelt.

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23.04.2026 wurde dem Bf am Montag, 25.05.2026 nachweislich und persönlich ausgefolgt durch die Polizeiinspektion Wels Innere Stadt.
Im Straferkenntnis ist in der Rechtsmittelbelehrung angegeben, dass eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

In weiterer Folge erhielt der Bf am 12.07.2026 eine Mahnung seitens der belangten Behörde hinsichtlich der vorgeschriebenen Geldstrafe samt Verfahrenskosten und Mahngebühr.

Daraufhin teilte der Bf mit Mail vom 20.07.2026 mit, dass er die Mahnung erhalten hat und er legte den Sachverhalt aus seiner Sicht dar und hielt fest: „Ich bitte hiermit um Einstellung des Verfahrens."

Mit Mail vom 24.07.2026 legte die belangte Behörde dem Bf dar, dass das Straferkenntnis rechtskräftig geworden ist und daher die Mahnung an ihn ergangen ist.

In weiterer Folge erhob der Bf mit Mail vom 26.07.2026 die verfahrensgegenständliche Beschwerde und legte dar, dass er schriftlich einen Einspruch getätigt habe. Weiters wurde angeführt: „Ich war der Annahme, dass 1x Einspruch tätigen genügt."

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Die Tatsache der nachweislichen Zustellung des Straferkenntnisses am Montag, 25.05.2026 an den Bf ergibt sich aus dem im behördlichen Akt einliegenden Nachweis. Daraus ergibt sich eindeutig, dass dem Bf das Straferkenntnis persönlich ausgefolgt worden ist. Ebenfalls sind aus dem Akteninhalt klar ersichtlich die E-Mails, die der Bf an die belangte Behörde gesendet hat.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid (bzw. Straferkenntnis) einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid (bzw. das Straferkenntnis) der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde nachweislich am Montag, 25.05.2025 zugestellt. **Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.**

Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Montag, 22.06.2026. Der 22.06.2026 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist. Maßgeblich ist dabei, dass die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist an die belangte Behörde abgesendet werden muss. Dies war nicht der Fall: Der Bf hat sich erstmals mit E-Mail vom 20.07.2026 gegen die ergangene Mahnung (und das Straferkenntnis) ausgesprochen und dann mit E-Mail vom 26.07.2026 ausdrücklich eine Beschwerde eingebracht. Beide E-Mails sind daher erst nach Ablauf der Beschwerdefrist bei der belangten Behörde eingelangt.

Der zuvor getätigte Einspruch des Bf mit Mail vom 25.01.2026 richtete sich ausschließlich gegen die Strafverfügung. Wenn sodann im ordentlichen Verfahren ein Straferkenntnis ergeht, so muss der Bf dagegen innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Beschwerde erheben.
Da die Beschwerde allerdings erst am 26.07.2026 übermittelt wurde, muss die gegenständliche Beschwerde als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Rechtsmittelfristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache –

wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang